

Satzung des BCB Badminton Club Bergkamen e.V.

Präambel

Der Verein BCB Badminton Club Bergkamen e.V. wurde am 12. Februar 1971 in Bergkamen gegründet. Seit seiner Gründung setzt sich der Verein für die Förderung des Badmintonsports ein.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen, welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen BCB Badminton Club Bergkamen e.V.
Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: BC Bergkamen.
Er ist in dem Vereinsregister Hamm eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (3) Sitz des Vereins ist Bergkamen.
- (4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, wobei der Sport Badminton als Hauptsportart die hervorragende Stellung innerhalb des Vereins einnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Ordnungen und Regelwerke als verbindlich an. Verstöße gegen diese durch Mitglieder des Vereins können sowohl durch den Verein als auch durch den Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen geahndet werden.
- (2) Über die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Abteilungen

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für einzelne Sportarten die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.
- (2) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig und können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Die Abteilungen haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden den jeweiligen Abteilungen auf Antrag zugeordnet. Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht. Die Zuordnung zu einer Abteilung erfolgt durch Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Abteilungsvorstand. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Kapazitäten, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beurteilen sich allein nach dieser Satzung.
- (5) Die Leiter der Abteilungen werden durch den Vorstand berufen.

§ 6 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

- (2) Mitglieder des Vereins sind:
- a) die aktiven und passiven Mitglieder,
 - b) die Ehrenmitglieder.
- Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, welche einer sportlichen Aktivität aktiv nachgehen. Passive Mitglieder sind sportlich nicht mehr aktiv, unterstützen jedoch den Verein. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Nur volljährige Mitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
- (4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§ 7 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mögliche Strafen können sein:
- a) Ermahnung,
 - b) Entzug des Stimmrechts für ein Jahr,
 - c) Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,
 - d) Entzug von Ehrungen, welche durch den Verein verliehen wurden,
 - e) Ausschluss aus dem Verein (§ 8 der Satzung).
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Tod des Mitgliedes,

- c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied frühestens sechs Monate nach Aufnahme in den Verein jeweils zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch drei Monate im Amt.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Die Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 10 der Satzung, der Sportwart, der Jugendwart, der Sozialwart, der Pressewart und bis zu zwei weitere Beisitzer bilden den Gesamtvorstand.
- (2) Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
- (3) Die Amtszeit der Beisitzer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch drei Monate im Amt.
- (4) Im Fall des Ausscheidens eines Beisitzers können die verbliebenen Gesamtvorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Vorstand und Gesamtvorstand tagen gemeinsam. Zu den Vorstandssitzungen lädt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer, schriftlich oder per E-Mail ein. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.
- (4) Zu der Vorstandssitzung ist grundsätzlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (5) Mit der Einladung zu der Sitzung legt der erste Vorsitzende die Tagesordnung fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung bei dem ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der erste Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Geschäftsführer, anwesend ist.
- (7) Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des Geschäftsführers.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Alles Weitere regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Zu der Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Es wird die Anschrift oder die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Mitglieder können Anträge bei dem Vorstand bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Der erste Vorsitzende des Vereins, im Fall seiner Verhinderung der Geschäftsführer, leitet die Mitgliederversammlung. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Beisitzer,

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
- Bestellung der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderungen der folgenden Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung,
 - Versammlungsordnung,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (4) Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (5) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Versammlungsordnung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Einzelheiten zu der Protokollführung ergeben sich aus der Versammlungsordnung. Zu Beweis Zwecken sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einem Beschlussbuch aufzunehmen. Das Beschlussbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- (7) **Gültigkeit der Beschlüsse**
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der

Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

- (3) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 16 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Bestätigung einer nachfolgenden Mitgliederversammlung, welche innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden muss. Auch hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für Bekanntmachungen des Vereins, welche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.05.2015 beschlossen.